

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lage und die Nähe von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Von diesen Anforderungen dürfen Sie nicht abweichen, wenn Sie in Zukunft glücklich sein wollen. Ich habe für Sie zwei mögliche Varianten berechnet (siehe Kasten auf Seite 39). Sie müssen demnach überprüfen, ob Sie die Mindereinnahmen verkraften können.

Alle diese Werte sind nur approximativ. Sie berücksichtigen z.B. nicht die Beträge, die Sie im Falle des Verkaufs Ihrer Ferienwohnung im Ausland einsparen und die mir nicht genau bekannt sind. Andererseits haben Sie im Falle des Kaufs einer Eigentumswohnung in der Schweiz einen Beitrag für den Unterhalt des Gemeineigentums zu entrichten, der unter Umständen den Betrag von 1,5% des Wohnungswertes übersteigen könnte. Dies müssen Sie vor dem Kaufentscheid mit der Hausverwaltung oder dem Hauswart abklären.

Für die Anlage Ihres Barvermögens könnte für Sie ein spezieller Anlagefonds in Frage kommen. Viele Banken haben für diesen Zweck Fonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien für Pensionskassen halten, so dass das Risiko begrenzt ist. Sie werden professionell verwaltet und ha-

ben in der Vergangenheit trotz der rechtlichen Einschränkungen überdurchschnittliche Renditen erzielt. Ein unverbindliches Gespräch mit Ihrem Bankier könnte sich dabei lohnen.

Antwort von Marianne Gähwiler

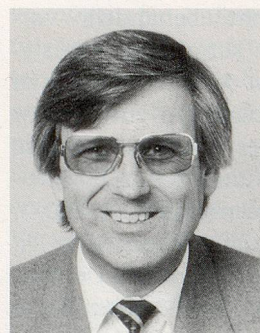
Ihre Anfrage an Herrn Dr. Gwalter ist auch an mich als Budgetberaterin geleitet worden, da Ihr Problem Ihre finanzielle Lage punkto Wohnkosten betrifft. Sie möchten wissen, ob Sie wieder eine Eigentumswohnung kaufen sollen und wie hoch die Hypothek sein dürfte. Als Einkommen haben Sie die AHV-Rente von Fr. 2390.- und den Kapitalertrag von Fr. 600 000.- (Fr. 400 000.- kommen dazu aus dem Verkauf der Ferienwohnung.)

An Ihrer Stelle würde ich keine Wohnung mehr kaufen. Mit einer Eigentumswohnung sind Sie wieder gebunden, wogegen Sie frei sind, eine Mietwohnung zu kündigen, wenn sie Ihren Erwartungen nicht mehr entspricht. In Ihrer doch recht komfortablen finanziellen Lage können Sie sich eine schöne, Ihren Wünschen entsprechende Wohnung aussuchen und die Sorge um Verwaltung, um Miteigentümer der Liegenschaft und um Folgekosten (Reparaturen, Neuinstallationen und Erneuerungsfonds) den Hausbesitzern überlassen.

Ich würde einen Teil des Vermögens in erstklassigen Obligationen anlegen und mit einem Teil bei einer Versicherung eine Rente kaufen. Lassen Sie sich verschiedene Offerten unterbreiten, denn die Angebote sind recht unterschiedlich. Lassen Sie sich aber auf gar keinen Fall auf Spekulationsgeschäfte ein: Wer Ihnen hohen Zins verspricht, ist suspekt!

Zuallererst aber sollten Sie eine Aufstellung aller Ihrer finanziellen Verpflichtungen machen. Nur wer die monatlichen/jährlichen Fixkosten kennt, weiss, was er sich leisten kann (auch punkto Unterstützung und Erbvorbezüge) und was nicht. Ihr Vermögen ist Ihre Altersvorsorge! Mittels des Budgets kristallisiert sich auch ein Mietzins oder der Hypothekarzins heraus, sollten Sie sich doch für eine Eigentumswohnung entscheiden.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Rentenanspruch einer geschiedenen Frau

Ich war über 30 Jahre verheiratet, und mein Mann musste mir nach der Scheidung Fr. 400.- Alimente bezahlen. Mein Exmann hatte wieder geheiratet und nach seinem Tod wurde mir von seinem Arbeitgeber erklärt, dass ich keinen Rentenanspruch hätte. Nach meiner Intervention wird mir nun von der Pensionskasse eine geringe monatliche Rente ausbezahlt, die jedoch den Betrag der weggefallenen Alimente nicht deckt. Vor einiger Zeit habe ich in der Zeitung gelesen, dass von Politikern Bestrebungen im Gange sind, dass Pensionsbeiträge von geschiedenen Verstorbenen nicht nur der Witwe, sondern auch der Exfrau zukommen sollten. Ich empfinde es als ungerecht, dass ich nur

einen Bruchteil der Altersrente erhalte nach über 30 Ehejahren.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge/Pensionskasse ist gemäss Art. 20 BW die geschiedene Frau nach dem Tod des geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Diese Bestimmung dürfte die Grundlage für die von Ihnen erwähnte Rente des Arbeitgebers sein. Da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erst 1985 in Kraft getreten ist, kann auch die erwähnte Verordnungsbestimmung erst ab diesem Zeitpunkt angewendet werden. Nachdem Ihr geschiedener Mann im Herbst 1991 gestorben ist, fallen nur die Beiträge von etwas mehr als sechseinhalb Jahren unter die erwähnte Bestimmung, was eine entsprechend geringe Rente ergibt.

Auf die Regelung der eidgenössischen AHV konnte ich bereits in verschiedenen Ausgaben der Zeitlupe, insbesondere in den Heften 1/93 (S. 54/55), 3/93 (S. 62/63) sowie in 5/93 (S. 54) hinweisen. Nach Art. 23 Abs. 2 AHVG ist die geschiedene Frau nach dem Tod ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte. Nach dieser Bestimmung werden alle einmaligen Unterhaltsbeiträge berücksichtigt, auch wenn sie keine «Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente» darstellen.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach dem Tod des früheren Ehegatten eine geschiede-

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.-

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

☐ gross Mit und ohne Verdeck ☐ klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

AHV-Renten und Ergänzungsleistungen 1995 Teuerungsanpassung

Vollrenten der AHV ab 1995

monatl. Fr. Min. Max.

Altersrenten

einfache Rente 970.– 1940.–

Ehepaar-Rente

• gemeinsam 1455.– 2910.–

• je hälftig 728.– 1455.–

Zusatzrente für die Ehefrau

(Alter 55–62 Jahre)

291.– 582.–

Witwenrente 776.– 1552.–

Einfache Kinder-/

Waisenrente 388.– 776.–

Doppel-Kinder-Vollwaisen-

Rente 582.– 1164.–

Der Bundesrat hat die Renten für 1995 wieder der Teuerung und der Lohnentwicklung angepasst und um durchschnittlich 3,2% erhöht.

Hilflosenentschädigung ab 1995

Bei Hilflosigkeit monatl. Fr.

• leichten Grades (nur IV) 194.–

• mittleren Grades (AHV und IV) 455.–

• schweren Grades (AHV und IV) 776.–

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung setzt mindestens eine einjährige Hilflosigkeit entsprechenden Grades voraus. Er kann durch Anmeldung bereits vor Ablauf der Wartefrist geltend gemacht werden.

Einkommengrenzen der EL ab 1995 (pro Jahr)

• für Alleinstehende 16 660.–

• für Ehepaare 24 990.–

• für Waisen 8 330.–

Änderungen bei den Ergänzungsleistungen

Gleichzeitig mit den Renten hat der Bundesrat auch die Ansätze der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV angepasst.

Was ist zu unternehmen?

Bezüger von bereits laufenden

Renten und Hilflosenentschädigung

– haben grundsätzlich nichts vorzukehren, wenn sich die persönlichen Verhältnisse nicht geändert haben; die neuen Ansätze werden von Amtes wegen angewendet.

– haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Adresse, Zivilstand, Beginn der Pflegebedürftigkeit bei HE usw.) umgehend der zuständigen Ausgleichskasse zu melden, damit allfällige Leistungsanpassungen vorgenommen und unliebsame Rückforderungen vermieden werden können.

Ergänzungsleistungen

– haben Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Adresse, Zivilstand, Einkommen, Leistungen von Pensionskasse oder Krankenkasse, Erbanfall, Vermögensveränderung, Anpassung von Mietzins oder Krankenkassenprämien usw.) umgehend der für die EL zuständigen Stelle zu melden, damit die nötigen Anpassungen vorgenommen und unliebsame Rückforderungen vermieden werden können.

Neu entstehende Ansprüche auf

Renten und Hilflosenentschädigung

sind durch Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse auf einheitlichem Formular geltend zu machen.

Ergänzungsleistungen

sind durch Anmeldung bei der EL-Stelle des Wohnortes – in der Regel bei der AHV-Zweigstelle oder der kantonalen Ausgleichskasse – geltend zu machen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

ne Frau, welche keine Rente der AHV oder IV bezieht, bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge für den geschiedenen Mann abgerechnet wurden, eine Witwenrente beantragen, oder eine geschiedene Frau, welche bereits eine Rente der AHV oder IV bezieht, bei der Ausgleichskasse, welche die Rente ausbezahlt, eine Neuberechnung der Rente unter Anrechnung der Beiträge des verstorbenen geschiedenen Mannes verlangen.

Da die AHV-Ausgleichskassen weder Kenntnis vom Tod geschiedener Ehemänner haben noch eine Verknüpfung zu allenfalls rentenberechtigten geschiedenen Frauen herstellen können, ist eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Ausgleichskasse erforderlich, damit die im Gesetz vorgesehenen Leistungen ausgerichtet werden können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Nutzniessungsrecht bei Verkauf des Hauses

Mein Mann verfasste ein Testament, indem er mir die lebenslängliche Nutzniessung an sämtlichem Vermögen zubilligte. Seit bald zwanzig Jahren (ich bin nun 70) wohne ich in unserem unbelasteten Haus zinsfrei in einer 4 1/2-Zimmer-Wohnung. Ich möchte aus dieser Wohnung ausziehen und bei meinem älteren Sohn eine 2 1/2-Zimmer-Wohnung mieten. Der jüngere Sohn möchte das Haus von der Erbengemeinschaft kaufen (es sind noch 3 Töchter da).

Wenn mein Nutzniessungsrecht dadurch erlischt, bin ich dann auch erbberechtigt an dem Erlös des Hauses, oder gehe ich leer aus? Und wie komme ich ohne weitere Einkünfte ausser der AHV-Maximal-Rente über die

Runden? Der Mietzins ist noch nicht festgelegt, aber mein Sohn wird mich nicht übervorteilen. Mein persönliches Vermögen beträgt heute Fr. 105 000.–. Bis jetzt hatte ich monatliche Einkünfte von Fr. 3 330.–. Die Ausgaben von Heizöl und Gebäudeversicherung würden dann wegfallen und die Steuern niedriger werden. Den Einbau einer Zentralheizung habe ich von meinem persönlichen Geld bezahlt. Könnte ich das beim Verkauf des Hauses geltend machen?

Wie Sie ausführen, haben Sie an der Liegenschaft die Nutzniessung und nicht ein Wohnrecht. Dies bedeutet im Falle des Verkaufes der Liegenschaft, dass Sie am Verkaufserlös die Nutzniessung beanspruchen können, denn der Verkaufserlös tritt an die Stelle der verkauften Sache. Als Nutzniesserin können Sie den Verkaufserlös verwalten, über die Zinserträge frei verfügen, hingegen nicht über das Kapital. Für Ihre Lebenshaltungskosten könnten Sie demnach neben Ihrem Renteneinkommen auch auf die Zinserträge des Verkaufserlöses zurückgreifen. Ich muss es zwar offenlassen, da Ihre Angaben für eine präzise Antwort nicht genügend sind, doch ist es denkbar, dass Sie am Verkaufserlös der Liegenschaft eine Eigentumsquote beanspruchen können. Ein solcher Anspruch würde dann bestehen, sofern die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung nicht erfolgt ist und wenn die Liegenschaft während der Ehe aus Ersparnissen, die während der Ehe getätigt worden waren, erworben wurde. In einem solchen Fall hätten Sie zwar nicht einen erbrechtlichen, aber einen güterrechtlichen Anspruch am Wert der Liegenschaft. Anders wäre es hingegen, wenn Ihr Ehemann die Liegenschaft in die Ehe eingebracht hätte